

[Entwurf]

**Vereinbarung über die (Teil-)Aufhebung des
Vertrags über die Errichtung einer Stillen Gesellschaft
vom 30. Januar/2. Februar 2004**

(Teilgewinnabführungsvertrag im Sinne des § 292 Abs. 1 Nr. 2 AktG)

zwischen

Hybrid Raising GmbH,
Norderfriedrichskoog

und

IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft,
Düsseldorf

PRÄAMBEL

- (1) Die Hybrid Raising GmbH (der "**Stille Gesellschafter**"), Koogstraat 4, 25870 Norderfriedrichskoog, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Flensburg unter HRB 1982 HU, und die IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft (die "**Bank**"; zusammen mit dem Stillen Gesellschafter die "**Parteien**"), Wilhelm-Bötzkes-Straße 1, 40474 Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 1130, schlossen am 30. Januar/2. Februar 2004 einen Vertrag über die Errichtung einer Stillen Gesellschaft (der "**Beteiligungsvertrag**"; die auf dieser Grundlage errichtete stille Gesellschaft die "**Stille Gesellschaft**"; die damit verbundene stille Beteiligung die "**Stille Beteiligung**").
- (2) Gemäß § 1 Abs. 1 des Beteiligungsvertrags ist der Stille Gesellschafter berechtigt, sich am Handelsgewerbe der Bank als typischer stiller Gesellschafter mit einer Vermögenseinlage in Höhe von mindestens EUR 100.000.000,00 (in Worten: einhundert Millionen Euro) und höchstens EUR 200.000.000,00 (in Worten: zweihundert Millionen Euro) zu beteiligen. Auf dieser Grundlage beteiligte sich der Stille Gesellschafter am Handelsgewerbe der Bank mit einer Vermögenseinlage (die "**Stille Einlage**") in Höhe von EUR 200.000.000,00 (in Worten: zweihundert Millionen Euro) (der "**Einlagenennbetrag**"). In dieser Höhe wurde der Beteiligungsvertrag als Teilgewinnabführungsvertrag im Sinne des § 292 Abs. 1 Nr. 2 AktG zur Eintragung in das Handelsregister der Bank angemeldet und am 11. Februar 2004 sowie – aus systemtechnischen Gründen erneut – am 10. November 2008 eingetragen.
- (3) Der Stille Gesellschafter hat die Stille Einlage durch eine Emission im Gesamtnennbetrag von EUR 200.000.000,00 (in Worten: zweihundert Millionen Euro), eingeteilt in 2.000.000 (in Worten: zwei Millionen) untereinander gleichrangige Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 100,00 (in Worten: einhundert Euro) (die "**Teilschuldverschreibungen**") refinanziert.
- (4) Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 der Emissionsbedingungen der Teilschuldverschreibungen (die "**Emissionsbedingungen**") verbriefen die Teilschuldverschreibungen die Verpflichtung des Stillen Gesellschafters, den Erlös aus der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen zur Begründung der Stillen Gesellschaft zu verwenden und die jährlichen Gewinnbeteiligungen aus der Stillen Gesellschaft oder die Rückzahlung des Einlagenennbetrags, welche dem Stillen Gesellschafter nach Maßgabe des Beteiligungsvertrags zustehen, zu verwenden, um seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Inhabern der Teilschuldverschreibungen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu erfüllen. Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 der Emissionsbedingungen ist der Stille Gesellschafter unter keinen Umständen verpflichtet, Zahlungen an die Inhaber der Teilschuldverschreibungen zu leisten, wenn nicht die

Treuhänderin (wie in den Emissionsbedingungen definiert) die entsprechenden, dem Stillen Gesellschafter nach Maßgabe des Beteiligungsvertrags oder des Forderungskaufvertrags (wie in den Emissionsbedingungen definiert) zustehenden Beträge zuvor tatsächlich erhalten hat.

- (5) Die Teilschuldverschreibungen haben die *International Securities Identification Number* (ISIN) DE000A0AMCG 6. Die Teilschuldverschreibungen werden durch eine auf den Inhaber lautende Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") verbrieft. Die Globalurkunde ist bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft hinterlegt.
- (6) Infolge von Verlustbeteiligungen in den vergangenen Jahren hat sich der Buchwert der Stillen Einlage gemäß § 5 Absatz 1 des Beteiligungsvertrags auf derzeit EUR 0,00 (in Worten: null Euro) verringert.
- (7) Die Parteien beabsichtigen, eine Vereinbarung zu schließen, aufgrund derer die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, von Zeit zu Zeit einzelne oder sämtliche unter Umständen von ihr erworbenen oder gehaltenen Teilschuldverschreibungen auf den Stillen Gesellschafter zu übertragen. Ob die Bank dieses Recht in Anspruch nehmen wird, wird die Bank jeweils im Einzelfall entscheiden.

DIES VORAUSGESCHICKT VEREINBAREN DIE PARTEIEN WAS FOLGT:

ARTIKEL 1

ÜBERTRAGUNG VON TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN AUF DEN STILLEN GESELLSCHAFTER; VERRINGERUNG DES EINLAGENENNBETRAGS

- (1) Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, von Zeit zu Zeit einzelne oder sämtliche Teilschuldverschreibungen auf den Stillen Gesellschafter zu übertragen. Die Bank teilt dem Stillen Gesellschafter eine beabsichtigte Übertragung von Teilschuldverschreibungen mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe des Umfangs sowie des Tages der beabsichtigten Übertragung mit. Eine Übertragung darf nicht öfter als einmal pro Kalendermonat und nicht innerhalb eines Zeitraums von jeweils 45 Kalendertagen vor dem jeweiligen Fälligkeitstag einer Zahlung auf die Teilschuldverschreibungen gemäß den Emissionsbedingungen stattfinden.

- (2) Der Stille Gesellschafter ist damit einverstanden, dass das Eigentum an den ihm von der Bank jeweils zur Übertragung angebotenen Teilschuldverschreibungen mit der Übertragung dieser Teilschuldverschreibungen nach Maßgabe des Absatzes 3 dieses Artikels 1 und unter der aufschiebenden Bedingung der Entwertung gemäß Absatz 4 dieses Artikels 1 auf ihn übergeht. Die Bank stimmt der Entwertung der jeweils auf den Stillen Gesellschafter übertragenen Teilschuldverschreibungen hiermit im Voraus zu.
- (3) Das Übertragungsangebot und die Übergabe der Teilschuldverschreibungen erfolgen durch Übertragung der Teilschuldverschreibungen auf ein Wertpapierdepot des Stillen Gesellschafters. Der Stille Gesellschafter ist verpflichtet, zum Zwecke der Übertragung der Teilschuldverschreibungen unverzüglich ein Wertpapierdepot bei einem deutschen Kreditinstitut zu eröffnen und dieses Wertpapierdepot bis zur Beendigung der Stillen Gesellschaft zu unterhalten. Der Stille Gesellschafter wird der Bank unverzüglich nach Eröffnung des Wertpapierdepots die Wertpapierdepot Nr. und das depotführende Kreditinstitut mitteilen. Ändern sich die Angaben zu diesem Wertpapierdepot oder eröffnet der Stille Gesellschafter ein neues Wertpapierdepot, auf welches die Teilschuldverschreibungen übertragen werden sollen, teilt er dies der Bank unter Angabe der Wertpapierdepotnummer sowie des depotführenden Kreditinstituts unverzüglich mit.
- (4) Unverzüglich nach jeder Mitteilung einer beabsichtigten Übertragung von Teilschuldverschreibungen auf den Stillen Gesellschafter gemäß Absatz 1 dieses Artikels 1 veranlasst der Stille Gesellschafter, dass diese Teilschuldverschreibungen unverzüglich nach der Übertragung entwertet werden. Der Stille Gesellschafter ist verpflichtet, die Bank jeweils unverzüglich nach einer Entwertung von auf ihn übertragenen Teilschuldverschreibungen über die erfolgte Entwertung und deren Zeitpunkt zu informieren. Bis zur Entwertung der übertragenen Teilschuldverschreibungen sind etwaige Zahlungen unter den Teilschuldverschreibungen an die Bank als deren Eigentümerin (Artikel 1 Absatz 2) zu leisten.
- (5) Mit der Entwertung der jeweils von der Bank auf den Stillen Gesellschafter gemäß diesem Artikel 1 übertragenen Teilschuldverschreibungen verringert sich der Einlagenennbetrag im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 3 des Beteiligungsvertrags in Höhe der Summe der Nennbeträge der so übertragenen Teilschuldverschreibungen.
- (6) Mit jeder Übertragung von Teilschuldverschreibungen auf den Stillen Gesellschafter gemäß diesem Artikel 1 sichert die Bank dem Stillen Gesellschafter das Vorliegen der jeweils geltenden rechtlichen, insbesondere bankaufsichtsrechtlichen Voraussetzungen für eine Verringerung des Einlagenennbetrags gemäß des Absatzes 4 dieses Artikels 1 zu.

ARTIKEL 2 KEINE INHALTLICHE ÄNDERUNG DES BETEILIGUNGSVERTRAGS

Eine inhaltliche Änderung der Stillen Gesellschaft in Höhe des nach Maßgabe des Artikels 1 dieser Vereinbarung jeweils verringerten Einlagenennbetrags im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 3 des Beteiligungsvertrags ist mit dieser Vereinbarung nicht verbunden. Der Beteiligungsvertrag besteht in Bezug auf den jeweils verbleibenden Einlagenennbetrag unverändert fort.

ARTIKEL 3 KOSTENÜBERNAHME UND ANSPRUCH AUF FREISTELLUNG

- (1) Die Bank ersetzt dem Stillen Gesellschafter, dessen Geschäftsführern und dessen Gesellschafter unverzüglich nach Geltendmachung
 - (a) sämtliche bis zum Abschluss dieser Vereinbarung entstandenen Aufwendungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf etwaige zusätzliche Steuern sowie Kosten für Steuer- oder Rechtsberater); sowie
 - (b) nach Abschluss dieser Vereinbarung entstehende, erforderliche und nachgewiesene Aufwendungen,

welche dem Stillen Gesellschafter, dessen Geschäftsführern bzw. dessen Gesellschafter jeweils im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstanden sind bzw. entstehen, soweit diese nicht bereits durch Leistungen unter der Aufwendungsersatzvereinbarung zwischen der Bank und dem Stillen Gesellschafter vom 30. Januar/2. Februar 2004 abgedeckt sind. Die Parteien sind sich darüber einig, dass Zahlungen des Stillen Gesellschafters auf die Teilschuldverschreibungen gemäß § 1. lit. i. der vorgenannten Aufwendungsersatzvereinbarung nicht zu den nach den vorstehenden Bestimmungen zu ersetzenden Aufwendungen gehören.

- (2) Die Bank stellt den Stillen Gesellschafter, dessen Gesellschafter und die Treuhänderin (wie in den Emissionsbedingungen definiert) sowie deren jeweilige Geschäftsführer, Mitarbeiter und Vertreter (jeweils eine **freigestellte Person**) zudem von allen Ansprüchen Dritter frei, welche aufgrund des Abschlusses oder der ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Vereinbarung geltend gemacht werden, es sei denn, diese Ansprüche beruhen auf Vorsatz einer freigestellten Person, und ersetzt der freigestellten Person sämtliche

erforderlichen und nachgewiesenen Aufwendungen, welche der freigestellten Person im Zusammenhang mit der Geltendmachung dieser Ansprüche entstehen. Die betroffene freigestellte Person informiert die Bank unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter im Sinne des Satzes 1 und bindet die Bank umfassend in die Verteidigung gegen solche Ansprüche ein. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Bank gibt keine freigestellte Person Anerkenntnis-, Verzichts-, Vergleichs-, oder vergleichbare Erklärungen ab.

- (3) In Bezug auf die in Absatz 1 dieses Artikels 3 genannten Aufwendungen ist der Stille Gesellschafter, dessen Geschäftsführer und Gesellschafter sowie jede weitere freigestellte Person berechtigt, von der Bank angemessene Vorschüsse zu verlangen.
- (4) Eine inhaltliche Änderung der Bestimmungen der Aufwendungsersatzvereinbarung zwischen der Bank und dem Stillen Gesellschafter vom 30. Januar/2. Februar 2004 ist mit dieser Vereinbarung nicht verbunden.

ARTIKEL 4 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- (1) Die Bestimmungen in § 13 und § 14 des Beteiligungsvertrags gelten auch für diese Vereinbarung.
- (2) Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung der Bank am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Norderfriedrichskoog, _____ 2016

Hybrid Raising GmbH

Name:

Titel:

Düsseldorf, _____ 2016

IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft

Name:

Titel: